

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 5. Juni 1997 von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekretes "über die Zustimmung zum Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen, unterzeichnet zu Mainz, am 8. März 1996" abzugeben, hat am 28. Juli 1997 folgendes Gutachten abgegeben :

Das Abkommen, dem mit dem vorgelegten Dekretvorentwurf zugestimmt werden soll und das, was Belgien betrifft, durch die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft unterzeichnet worden ist, bestimmt den rechtlichen Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kategorien von deutschen und belgischen öffentlichen Behörden; bei letzteren handelt es sich insbesondere um die Gemeinden, die Öffentlichen Sozialhilfezentren und die Interkommunalen. In Artikel 1, 1^o, des Abkommens wird präzisiert, daß "(das) Abkommen (...) im Rahmen der den Vertragspartnern nach innerstaatlichem Recht zustehenden Befugnisse Anwendung (findet)".

Es stellt sich die Frage, ob die Bestimmungen des Abkommens sich ausschließlich auf Angelegenheiten beziehen, die zur Zuständigkeit der Wallonischen Region (1) bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören.

Diese Frage ist zu verneinen.

Bestimmungen, die den Rahmen der Zusammenarbeit, die Lokalbehörden mit anderen Lokalbehörden herstellen wollen, festlegen, sind organisierende Vorschriften dieser

(1) Unabhängig von der Frage, ob es sich um regionale Angelegenheiten im Sinne des Artikels 39 der Verfassung handelt oder um gemeinschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich deren die Wallonische Region auf dem französischen Sprachgebiet die Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft ausübt.

Behörden, - welcher Art auch immer die konkreten Bereiche, in denen diese Zusammenarbeit erfolgen kann, auch seien (1).

Diesbezüglich steht es der Wallonischen Region unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen in bezug auf die Gemeindevereinigungen (2) zu, Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise, auf die solche Vereinigungen mit anderen Behörden zusammenarbeiten wollen, zu erlassen. Insofern das Abkommen, dem mit dem Dekretvorentwurf zugestimmt werden soll, auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gemeindevereinigungen Anwendung findet, ruft es keine Zuständigkeitsfrage hervor (3).

-
- (1) Es kann demzufolge nicht behauptet werden, daß die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund ihrer Kompetenzen, Angelegenheiten zu regeln, die Anwendungsbereichen der betreffenden Zusammenarbeit entsprechen (wie das Wohnungswesen, regionale Angelegenheit, und die Familienpolitik, Gemeinschaftsangelegenheit), zuständig wären, den rechtlichen Rahmen dieser Zusammenarbeit in den betreffenden Bereichen festzulegen (vgl. Gutachten L. 23.236/2, in dem die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats darauf hinweist, daß die Einführung einer besonderen Technik für die Verwaltung einer öffentlichen Dienststelle innerhalb der Gemeinde in den Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde in bezug auf die kommunalen Einrichtungen fällt, selbst wenn die kommunalen Dienststellen in der Zuständigkeitssphäre der Gemeinschaften oder der Regionen tätig sind : Dok. Senat, AS 1991-1992, Nr. 349/2, SS. 5 und 6).
- (2) Artikel 6, § 1, VIII, 1^o, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.
- (3) Das Abkommen könnte jedoch nur dann auf Gemeindevereinigungen, deren Gebiet die Grenzen der Wallonischen Region überschreitet, Anwendung finden, wenn die betreffende(n) andere(n) Region(en) das Abkommen auch unterzeichnet hätten.

.../...

Ganz anders ist es in bezug auf die Anwendung des Abkommens auf die Gemeinden und die Öffentlichen Sozialhilfezentren.

a) In bezug auf die Gemeinden ist daran zu erinnern, daß die kommunalen Einrichtungen Artikel 162 der Verfassung zufolge durch Gesetz geregelt werden. Die die Gemeinden organisierenden Vorschriften gehören demzufolge zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers.

Allerdings wird dieser Grundsatz gemildert. So steht es - wie eben gesagt - den Regionen zu, die Gemeindevereinigungen zu regeln. Aus diesem Grunde ist die Wallonische Region zuständig, Vorschriften zu erlassen, denen zufolge mehrere, auf ihrem Gebiet befindliche Gemeinden mit einer oder mehreren anderen Personen, einschließlich ausländischer Rechtspersonen, eine Vereinigung bilden können.

Im übrigen - d.h. einerseits, wenn sich unter den Mitgliedern der ins Leben gerufenen Vereinigung nur eine belgische Gemeinde befindet (1), und andererseits für alle Formen von Zusammenarbeit, die nicht durch die Schaffung

(1) In solchem Falle gibt es keine "Gemeindevereinigung" im Sinne des Artikels 162, Absatz 4, der Verfassung und des Artikels 6, § 1, VIII, 1^o, des Sondergesetzes vom 8. August 1980. In bezug auf die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers, die Beteiligung der Gemeinden an anderen Vereinigungen als Gemeindevereinigungen zu regeln, siehe das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats L. 23.422/2 über einen "avant-projet de loi relative à la participation des communes dans des sociétés de production, de transport et de distribution d'énergie", Dok. Senat, 1993-1994, Nr. 1136/1, S.6.

einer neuen Rechtsperson konkretisiert werden (1) - ist aber der föderale Gesetzgeber zuständig, die etwaige Zusammenarbeit der Gemeinden mit Dritten zu regeln.

b) Nach Artikel 5, § 1, II, 2^o, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen gehören die Vorschriften, die die Öffentlichen Sozialhilfezentren organisieren, zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften, wobei die diesbezügliche Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft aufgrund der Dekrete vom 19. und 22. Juli 1993 zur Übertragung der Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft an die Wallonische Region und an die Französische Gemeinschaftskommission durch die Wallonische Region ausgeübt wird.

Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für Angelegenheiten, die bestimmten Vorschriften des Grundgesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere den Bestimmungen des Kapitels IV dieses Gesetzes unterliegen (2).

-
- (1) In bezug auf die Zuständigkeit der Föderalbehörde, andere Vereinbarungen zwischen Gemeinden als Vereinbarungen zur Gründung von eigentlichen Gemeindevereinigungen zu regeln, siehe D. DEOM, in La Belgique fédérale, unter der Leitung von F. Delpérée, Bruylant, 1994, Nr. 333.
- (2) Siehe Buchstabe b) der o.a. Bestimmung des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

.../...

Aus dieser Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Gemeinschaften und Staat ergibt sich :

- einerseits, daß die Gemeinschaften zuständig sind, die Beteiligung der Öffentlichen Sozialhilfezentren an Gesellschaften oder Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit zu regeln (1);
- andererseits hingegen, daß es der Föderalbehörde zusteht, die Formen der Zusammenarbeit zwischen den Öffentlichen Sozialhilfezentren und Dritten zu regeln, die nicht dazu führen, daß die Zentren sich an Gesellschaften oder Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit beteiligen (2).

Demzufolge unterliegt die Festlegung des rechtlichen Rahmens der Zusammenarbeit - einschließlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit -, die die Öffentlichen Sozialhilfezentren mit Dritten herstellen wollen, je nach Form dieser Zusammenarbeit jeweils der Zuständigkeit der Gemeinschaften, oder der Zuständigkeit des Staates.

-
- (1) In dem o.a. Gesetz vom 8. Juli 1976 wird diese Angelegenheit in Artikel 79, Absatz 2, und in Kapitel XII - Bestimmungen, die das Sondergesetz vom 8. August 1980 nicht als Bestimmungen bezeichnet, die in den Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde fallen - geregelt.
 - (2) Diese Angelegenheit wird in Artikel 61 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 besonders geregelt. Diese Bestimmung steht in Kapitel IV des genannten Gesetzes - ein Kapitel, das im Sondergesetz vom 8. August 1980 den Bestimmungen zugeordnet wird, die in den Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde fallen.

.../...

Aus dem Vorhergehenden ist zu schließen, daß das Abkommen, dem mit dem Dekretvorentwurf zugestimmt werden soll, Angelegenheiten regelt, die nicht ausschließlich den Kompetenzen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterliegen.

Es bezieht sich teilweise auf Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde fallen.

Es handelt sich demzufolge um einen gemischten Vertrag, an deren Abschluß die Föderalbehörde sich beteiligen muß.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
	Y. KREINS,	Staatsräte,
	P. LIENARDY,	
	F. DELPEREE,	Beisitzer der Gesetz-
	J.-M. FAVRESSE,	gebungsabteilung,
Frau	J. GIELISSEN,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn B. JADOT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn A. LEFEBVRE, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau Wanda VOGEL, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.